

Ort der für Fragen des Straf- und des Strafverfahrensrechts zuständige stellv. Justizminister Prof. Dr. Károly Bárd jr. die neuesten Reformen im ungarischen Straf- und Strafprozeßrecht dar.

III.

Neben den dargestellten Veranstaltungen bemüht sich die Vereinigung, die beruflichen und persönlichen Beziehungen zwischen deutschen und ungarischen Juristen zu fördern. Dies geschieht zum Beispiel durch die Vermittlung von Beiträgen ungarischer Juristen zu deutschen Fachveröffentlichungen und umgekehrt. Es ist auch schon gelungen, einer deutschen Referendarin eine Ausbildungsstelle für die Wahlstation in Ungarn zu vermitteln.

Hanns Engelhardt

Karlsruhe

Reform der Religionsgesetzgebung in Ungarn, der CSFR und der Sowjetunion Kolloquium in der Evangelischen Akademie Tutzing (22. – 24. Oktober 1990)

Vom 22. bis 24. Oktober 1990 führte die Evangelische Akademie in Tutzing eine staatskirchenrechtliche Tagung durch, auf der die Probleme beleuchtet wurden, die sich aus der neuen Religionsgesetzgebung in Ungarn, der Sowjetunion und der CSFR ergeben. Anlaß zur Planung der Tagung hatte das ungarische Gesetz IV/1990 über die Gewissens- und Religionsfreiheit und die Kirchen gegeben. Unmittelbar vor der Tagung, am 1. Oktober 1990, war das sowjetische Gesetz über die Religionsfreiheit in Kraft getreten. Dieses Ereignis unterstrich die Aktualität der Tagung.

Eingeleitet wurden die Verhandlungen am Abend des ersten Tages durch einen Vortrag des Bonner Theologen und Sozialethikers Prof. Martin Honecker über »Das Menschenrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit«. Er zeichnete die geistes- und rechtsgeschichtliche Entwicklung nach und erörterte auch die Bedeutung von Gewissens- und Religionsfreiheit in der christlichen Theologie.

Am Vormittag des zweiten Tages war das neue Gesetz über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen in der UdSSR Verhandlungsgegenstand. Hierüber berichtete zunächst der stellvertretende Vorsitzende des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR, Iwogin. Eine kritische Würdigung des Gesetzes auf dem Hintergrund der gesamten sowjetischen Religionspolitik enthielt der folgende Vortrag von Prof. Otto Luchterhandt (Köln). Im Rahmen der anschließenden Diskussion erläuterte Erzbischof Alexander, der Rektor der theologischen Akademie in Sagorsk, den Standpunkt der russisch-orthodoxen Kirche.

Am Nachmittag stand Ungarn auf der Tagesordnung. Prof. Dr. János Zlinszky (Miskolc), Mitglied des Verfassungsgerichts der Ungarischen Republik, gab zunächst einen Überblick über die Regelungen des neuen Gesetzes über die Religionsfreiheit und wandte sich dann der Frage des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen als einem beispielhaften Einzelproblem zu, das die ungarische politische Öffentlichkeit durch eine lebhaftige Kontroverse zwischen Regierung und Opposition beschäftigt hat. Das Gesetz sieht vor, daß registrierte Religionsgemeinschaften »in den vom Staat unterhaltenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen Religionsunterricht anbieten können, der nicht obligatorisch ist«. Prof. Zlinszky wies darauf hin, daß die Einräumung dieser Möglichkeit, Religionsunterricht in den Räumen der staatlichen Schulen zu halten, schon deshalb notwendig sei, weil den Kirchen nach der Verstaatlichung des größten Teils ihres Vermögens keine anderen geeigneten Räume zur Verfügung stünden.

Aus der Sicht der Evangelischen (lutherischen) Kirche nahm Rechtsanwalt Dr. Boleratzky, früher Kirchenrechtslehrer an der evangelischen kirchlichen Rechtsakademie in Miskolc,¹ zu dem neuen Gesetz Stellung. Gleichzeitig stellte er die Ziele der geplanten Verfassungsreform der Evangelischen Kirche dar, durch die diese sich von staatlich beeinflussten Organisationsformen der letzten Jahrzehnte befreien und eine innerkirchliche Demokratie verwirklichen will.²

Die Reformierte Kirche Ungarns war durch Obersynodalrat Dr. Zoltán Aranyos (Leiter der kirchlichen Zentralverwaltung), Rechtsanwalt Dr. László Törös (Nagykörös; Mitglied der Synode) und Pfarrer Zoltán Balog (Budapest) vertreten. In einer lebhaften Diskussion vertrat Dr. Aranyos die Auffassung, daß angesichts der Entwicklung Ungarns in den letzten Jahren von einer gewissen Kontinuität gesprochen werden könne; für die Kirche gelte es, auf der Grundlage des schon Erreichten von den Möglichkeiten des neuen Gesetzes Gebrauch zu machen. Pfarrer Balog als Vertreter einer jüngeren, reformorientierten Generation forderte eine offene Auseinandersetzung mit der Haltung der Kirche und insbesondere der Bischöfe in den vergangenen Jahrzehnten. Rechtsanwalt Dr. Törös schließlich erläuterte das neue Wahlgesetz der Reformierten Kirche, nach dem gegenwärtig die gesamte Kirchenleitung sich einer Neuwahl stellt.

Am Abend dieses Tages sprach Prof. Dr. Axel Frhr. von Campenhausen (Leiter des kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland und Präsident der Klosterkammer in Hannover) über »Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Europa der Zukunft«. Er wies darauf hin, daß das staatskirchenrechtliche System, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt und

¹ Zu ihrer Geschichte, Verstaatlichung (1948) und Auflösung (1949) vgl. LÓRÁND BOLERATZKY: A tiszai Evangélikus Egyházkerület Miskolci Jogakadémiajának múltja és szerepe a jogi oktatásban. Keszthely 1990.

² Dazu auch LÓRÁND BOLERATZKY: Das neue Gesetzbuch der Ev. Luth. Kirche Ungarns. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 33 (1988) S. 53 ff.; DERS.: Felkészülés a zsinatra. Keresztyén Igazság 3 (September 1989) S. 5ff.; DERS.: Az egyházkerületek beosztásának kérdése. Keresztyén Igazság 4 (Dezember 1989) S. 6ff.; DERS.: Az egyházi alkotmányról érvényesülő alapelvek. Keresztyén Igazság 7 (September 1990) S. 30 ff.

bewährt habe, im europäischen Bereich eine besondere Stellung zwischen den staatskirchenrechtlichen Ordnungen der romanischen Länder mit ihrer Betonung der Trennung von Staat und Kirche und der individuellen Religionsfreiheit und den Staatskirchentümern Englands und Skandinaviens einnehme. Es werde durch die europäische Entwicklung wohl keinem Frontalangriff ausgesetzt werden; doch berge die Europäisierung etwa des Arbeits- oder auch des Steuerrechts Gefahren für die Stellung der Kirchen. Daher gelte es, wachsam zu sein und schon den Anfängen einer Erosion dieses Systems entschieden entgegenzutreten.

Den Abschluß der Tagung bildeten Berichte über die jüngste Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirchen in der Tschechoslowakei durch Dr. Jaroslav Hranicka (Bürgerforum), Dr. Ladislav Prokupek (Philosophisches Institut der Akademie der Wissenschaften) und Miroslav Broz (Generalsekretär der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder). Sie ergaben, daß die Entwicklung dort in dieselbe Richtung geht wie in Ungarn und der Sowjetunion, daß ein vergleichbares Gesetz über die Religionsfreiheit sich aber noch in der Vorbereitungsphase befindet.

Als Ergebnis der Tagung kann festgehalten werden, daß das Verhältnis von Staat und Kirchen in Ungarn von einer ebenso grundlegenden Wandlung gekennzeichnet ist wie alle anderen Bereiche des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Die Kirchen stehen vor der Notwendigkeit, sich in einem neuen politischen System einzurichten und neue Aufgaben wahrzunehmen. Wichtig ist für sie die Gewinnung einer neuen Glaubwürdigkeit; sie wird nur möglich sein, wenn die Kirchen sich auch offen einer Diskussion ihrer Haltung in den vergangenen Jahrzehnten stellen. Darin unterscheidet sich Ungarn nicht grundlegend von der Sowjetunion oder der Tschechoslowakei. Es ist auf dem neuen Weg aber schon erheblich weiter fortgeschritten als diese Länder.

Hanns Engelhardt

Karlsruhe

Kultur im Dorf

Arbeitssitzung der ARGE »Landesentwicklung und Dorferneuerung« in Keszthely (Oktober 1989)

Die Europäische ARGE »Landesentwicklung und Dorferneuerung« hielt ihre 2. Arbeitssitzung im Oktober 1989 in Keszthely/Ungarn ab. Sie war dem Thema »Kultur im Dorf« gewidmet. Es ging darum, auf internationaler Ebene kulturpolitische Erfahrungen auszutauschen, Wege der Motivation zum kulturellen Handeln aufzuzeigen und mögliche Perspektiven für eine dörfliche Kulturpolitik der Zukunft zu erarbeiten.

In Heft 1 (März) 1990 der (österreichischen) »Agrarischen Rundschau (mit Agrarrecht)« wurden diese Referate abgedruckt.

Unter ihnen finden sich auch drei Beiträge von ungarischen Experten:

1. Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Landwirtschaftsminister Dr. Csaba Hütter sucht die wichtige Rolle des ungarischen Dorfes als Bindeglied zwischen